

Vermerk

An: Vorstand der BZÄK

(Haupt-)Geschäftsführer/innen der (Landes-) Zahnärztekammern

Öffentlichkeitsbeauftragte der (Landes-)Zahnärztekammern

Von: Jochen Gottsmann

Datum: 28. August 2023

Kopie: Abteilungen der BZÄK

E-Rezept – Namensabgleich vor Erstellung der Signatur

Mit der Einführung der Einlösungsvariante per eGK in der Apotheke und der erwarteten Verpflichtung zum E-Rezept im nächsten Jahr steigt auch die Bereitschaft in den Zahnarztpraxen, E-Rezepte zu erproben oder gar regelmäßig zu erstellen. Das ist sehr zu begrüßen. Damit verbunden haben wir in letzter Zeit Hinweise darauf erhalten, dass einige Praxisverwaltungssysteme in bestimmten Fällen Warnhinweise anzeigen, die gemäß den aktuellen Regelungen nicht mehr notwendig sind. Dies betrifft insbesondere den Namensabgleich zwischen dem Verordner und dem Unterzeichner des E-Rezepts.

Aufgrund unterschiedlicher Interpretationen der Arzneimittelverordnung (AMVV) war diese Warnung bisher angebracht. Wir möchten Sie jedoch darüber informieren, dass in der Gesellschafterversammlung der gematik am 22. Juni ein Beschluss gefasst wurde, um sicherzustellen, dass Abweichungen in den beiden Namensfeldern nicht mehr prozessverhindernd sind. Gemäß diesem Beschluss ist der Name im Signaturzertifikat (des HBA) führend und ein Abgleich der Namen ist nicht mehr erforderlich! Die Person, die das E-Rezept mit ihrem HBA signiert, ist verantwortlich für die Verordnung.

Sollte also das Praxisverwaltungssystem vor Erstellung eines E-Rezeptes anmerken, dass im Zertifikat des HBA bspw. ein Titel oder ein (zweiter) Vorname fehlt, kann der Hinweis ignoriert werden. Grundsätzlich sollte die HBA-Inhaberin bzw. der HBA-Inhaber zwar weiterhin im Verordnungsdatensatz stehen, Abweichungen führen aber nicht zu einer Ungültigkeit der Verordnung oder zu Retaxationen. Titel sind im HBA-Zertifikat per se nicht enthalten.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der gematik lautet im Wortlaut:

"Die mit der Verordnung untrennbar verknüpfte QES (erst durch die QES wird es überhaupt zu einer Verordnung) umfasst sowohl "Unterschrift" (kryptografisch) als auch die geforderten Namen (als Attribute IN der QES). Diese QES-Namensattribute sind die in der AMVV referenzierten. Ausgangspunkt sind die Informationen givenName und surName aus dem Signaturzertifikat. Die Namensangaben im FHIR-Datensatz erhalten die Semantik "Anzeigewert" (display value), welche auch weiterhin – nach Vorgaben der KBV – "dem Arztnamen" entsprechen SOLLEN. Das Verhältnis von Anzeigewert zu den QES Attributen hat keinerlei Prüfrelevanz; diese KÖNNEN daher voneinander abweichen."

E-Rezept – Notwendigkeit eZahnarztausweis

Jede Person in einer Zahnarztpraxis, die Verordnungen erstellt, benötigt für das E-Rezept einen persönlichen, beim Anbieter freigeschalteten und aktivierten HBA. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die künftig E-Rezepte erstellen wollen und noch keinen persönlichen HBA besitzen, sollten deshalb schnellstmöglich einen Antrag stellen. Spätestens zum 1. Januar 2024 ist das Ausstellen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ansonsten nicht mehr regelhaft möglich. Es ist zu empfehlen, den HBA kurzfristig zu bestellen, damit ausreichend Zeit besteht, das Erstellen und Ausstellen von E-Rezepten zu erproben.



Jochen Gottsmann
Projektleiter elektronischer Zahnarztausweis
Rechtsabteilung / Telematik